

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keksindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erscheint jeden Donnerstag Redaktionschluss Montag morgen 10 Uhr

Insertionspreis pro dreispaltige Petitzeile Mk. 1, für die Zeilenstellen 30 Pfg.

## Stimmen aus dem Felde.

Meinen herzlichsten Glückwunsch zu Eurer von Erfolg gekrönten Arbeit und Anstrengung, um das gesetzliche Nachtbrotverbot nunmehr dauernd zu erhalten. Ihr habt dem Beruf einen großen Dienst erwiesen, der Euch nie vergessen sein wird: Euer Verbündeter war leider der Krieg, der jedoch in manchen Fällen zum guten Lehrmeister wurde. Daß, dadurch viele Kollegen dem Verbanne zugeführt werden, ist Euer Verdienst. Die Sklaverei infolge der Nachtarbeit war unmenschlich. Darum große Freude bei den Berufskollegen an der Front über den siegreichen Kampf zur dauernden Beseitigung der Nachtarbeit. Schätze W. Siele.

Ich habe mit Interesse in Nr. 35 der Verbandszeitung die Zusammenstellung über die verkauften Kriegsfondsmarken gelesen. Groß war aber mein Erstaunen über die Teilnahmslosigkeit der Kollegen in der Heimat und im Felde an dieser Einrichtung. Man könnte wohl selbst den Mut verlieren, wenn man das sehen muß. Ich meine, wenn etwas mehr Agitation für diese Sache getrieben würde, so müßte doch ein besseres Resultat erzielt werden. Wie sollen wir denn nach dem Kriege unsere Forderungen bei den Arbeitgebern geltend machen können, wenn wir blank dastehen? Eine nie dagewesene Willkürherrschaft würde uns unser ganzes Leben blühen. Kanonier Otto Sue.

## Begründung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

(Schluß.)

Lehnliche Bedenken lagen gegen eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit vor. Diese hängt an erster Stelle von den Lebensverhältnissen und Ansprüchen der Bevölkerung ab. In Deutschland ist die Bevölkerung gewohnt, an den Sonn- und Festtagen Feiertagsbrot und Kuchen zu essen, infolgedessen herrscht an diesen Tagen eine sehr starke Nachfrage danach. Um ihr zu entsprechen, war nach der allgemeinen Ansicht der Bäckermeister die Sonntagsarbeit unerlässlich. Sie befürchteten von einer weiteren Einschränkung eine Verminderung des Absatzes von Feiertagsbrot und Kuchen und dadurch eine weitere Schädigung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Aus den angeführten Gründen wurde daher Bedenken getragen, einem Verbot der Nachtarbeit und einer weitgehenden Einschränkung der Sonntagsarbeit näherzutreten, werngleich die schweren Nachteile und Schäden, welche die dauernde Nachtarbeit und die ständige Sonntagsarbeit für die Arbeiter zur Folge haben, keineswegs bestritten wurden.

Diese Fragen erregten aber eine unerwartete Klärung, als der Bundesrat aus wirtschaftlichen Gründen — um die Getreidevorräte zu strecken — für die Dauer des Krieges durch die Verordnung, betreffend die Bereitung der Backwaren, vom 15. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 8) in Bäckereien und Konditoreien alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, während der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten. Die erste Anregung dazu ist, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, von einem Bäckermeister gegeben. Damit war nun die Nachtarbeit gänzlich beseitigt. Die Sonntagsarbeit war zwar in der Bekanntmachung nicht erwähnt, sie wurde aber mittelbar dadurch gleichfalls betroffen; denn nach den bestehenden Bestimmungen mußte die Ruhezeit in den Bäckereien an den Sonn- und Festtagen stets um 8 Uhr vormittags beginnen. Da nun andererseits nach der Bekanntmachung des Bundesrats erst von 7 Uhr morgens an gearbeitet werden durfte, so wurde die Sonntagsarbeit auf die Zeit von 7 bis 8 Uhr vormittags beschränkt gewesen sein. Das war praktisch ziemlich gleichbedeutend mit einem Verbot der Sonntagsarbeit. Infolgedessen wurden, um

die Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Backwaren an den Sonntagen sicherzustellen, durch die zuständigen Landesbehörden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in den Bäckereien dahin abgeändert, daß die Beschäftigung von Arbeitern bis 12 Uhr mittags gestattet wurde unter der Bedingung, daß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben wird. Demgemäß darf jetzt in Bäckereien wie in Konditoreien an Sonn- und Festtagen von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags gearbeitet werden.

Die Verordnung des Bundesrats vom 15. Januar 1915 ist nunmehr seit mehr als drei Jahren in Geltung. Dadurch ist der Beweis erbracht, daß die Nachtarbeit in den Bäckereien beseitigt werden kann, ohne die Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren in Frage zu stellen. Dabei hat sich auch gezeigt, daß es möglich ist, schon anderthalb oder zwei Stunden nach dem Beginn der Arbeit frische Brötchen zu liefern, so daß auch bei Einführung des Nachtbrotverbot ein großer Teil der in Frage kommenden Bevölkerung morgens frische Brötchen essen kann. Inzwischen sind neue Verfahren ausgearbeitet, welche anscheinend noch eine weitere Verkürzung des Garprozesses ermöglichen.

Die Verordnung des Bundesrats hat nun aber auch insoweit eine ganz neue Lage geschaffen, als es sich jetzt nicht mehr darum handelt, die Nachtarbeit und die Sonntagsarbeit zu beseitigen oder einzuschränken, sondern ob und in welchem Umfang sie später wieder zugelassen sind. Die Erkenntnis dieser veränderten Sachlage hat die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bäckergewerbes veranlaßt, sich bald nach der Bekanntmachung der Verordnung aufs neue eingehend mit diesen Fragen zu beschäftigen und in Eingaben an den Reichstag, den Reichskanzler und das Reichsamt des Innern ihre Wünsche darzulegen. Danach stehen nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch diese Arbeitgeber eine dauernde Beseitigung der Nachtarbeit und eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit für erwünscht und durchführbar. Uebereinstimmend wurde aber von allen Seiten gebeten, falls eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit überhaupt beabsichtigt werde, diese so zu fördern und vorzubereiten, daß die Bestimmungen in Kraft treten könnten, sobald die Verordnung vom 15. Januar 1915 aufgehoben wird. Jetzt habe sich die Bevölkerung damit abgefunden, daß sie morgens frisches Backwerk überhaupt nicht oder erst um 9 Uhr, ausnahmsweise um 8 1/2 Uhr bekommen kann. Jede endgültige Regelung werde aber in dieser Beziehung, wie ohne weiteres anzunehmen sei, eine wesentliche Erleichterung bringen.

Da einerseits die Beseitigung der Nachtarbeit und eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit an sich als durchaus erwünscht, und andererseits auch die Gründe, welche für eine baldige gesetzliche Regelung angeführt wurden, als berechtigt anerkannt werden mußten, so wurden die Vorarbeiten dafür in Angriff genommen. Zunächst erschien es notwendig, die Ansichten und Wünsche der Arbeitgeber über die dabei in Betracht kommenden Fragen zu hören. Zu dem Zwecke hat am 15. September 1915 im Reichsamt des Innern eine Beratung stattgefunden, an der Vertreter aller bekannten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bäckers- und Konditorgewerbes, ferner Vertreter des Verbandes der Brotfabrikanten, des Verbandes der Keks-, Waffel- und Lebkuchenfabrikanten und des Deutschen Gewerkschaftsverbandes teilgenommen haben.

Als Unterlage für diese Beratung war ein vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien ausgearbeitet, in welchem eine allgemeine einheitliche Regelung der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien und den sonstigen gewerblichen Anlagen, in denen Bäcker- und Konditorwaren hergestellt werden, vorgesehen war. Bei seiner Ausarbeitung ist davon ausgegangen, daß nach allen bisher gemachten Erfahrungen die Nachtarbeit nur dann ganz aufhört, wenn der ganze Betrieb während einer bestimmten Zeit ruhen muß. Das entsprach auch den in der überwiegenden Mehrheit der Eingaben geäußerten Wünschen.

Demgemäß war in dem Entwurfe vorgesehen, daß in den Bäckereien und Konditoreien einschließlich der Anlagen zur Herstellung von Zwieback, Keks, Pommeschen, Lebkuchen, Waffeln oder Mäse — auch wenn sie einen Teil von Obst- und Speisewirtschaften bilden — der Betrieb von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens vollständig ruhen sollte.

Ferner war vorgesehen, daß in Anlagen, in denen die regelmäßige Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden, ausschließlich der Pausen, beträgt, die Betriebsruhe erst um 9 Uhr, also eine Stunde früher, zu beginnen brauchte. Um den betrieblchen Verhältnissen und Geplagenheiten Rechnung tragen zu können, war vorgeschlagen, daß die

Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden ermächtigt werden sollten, auf Antrag für ihren Bezirk oder für Teile desselben oder für einzelne Anlagen eine Verschiebung der Lage der Ruhezeit — nicht aber eine Aenderung ihrer Mindestdauer — zuzulassen.

An Sonn- und Festtagen sollte der Betrieb von 9 Uhr vormittags ab mit der Maßgabe völlig ruhen, daß nach 6 Uhr abends — an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen nur am zweiten Tage nach 6 Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden dürften, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am nächsten Tage notwendig wären.

Endlich war noch vorgesehen, daß die Ortspolizeibehörden, abweichend von den Bestimmungen, gestatten könnten, während der Betriebsruhe Arbeiten auszuführen, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse usw. vorgenommen werden müssen.

Bei der Besprechung am 15. September 1915 fand dieser Entwurf, abgesehen von Einzelheiten, die Zustimmung der überwiegenden Mehrzahl der Teilnehmer. Für die darin vorgesehene völlige Beseitigung der Nachtarbeit und die Einführung einer acht- oder neunstündigen nächtlichen Betriebsruhe sowie für eine weitgehende Beschränkung oder auch gänzliche Beseitigung der Sonntagsarbeit traten sämtliche Vertreter der Arbeitnehmer ein. Von den Arbeitgebern sprach sich der Vertreter des Verbandes der freien Vereinigungen deutscher Bäckermeister ohne Einschränkung für ein vollständiges Verbot der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit aus. Die Vertreter des Zentralverbandes deutscher Brotfabrikanten erklärten, daß sich der Verband in seiner Mehrheit trotz der entgegenstehenden erheblichen Bedenken mit dem Verbot der Nachtarbeit bereits abgefunden habe unter der Voraussetzung, daß den Großbäckereien und Brotfabriken keine Sonderstellung eingeräumt werde. Nur die Bäckermeister aus Süddeutschland, mit Ausnahme von Bayern, seien noch für die Beibehaltung der Nachtarbeit. Für diese traten ferner die Vertreter des Verbandes deutscher Keks-, Waffel- und Lebkuchenfabrikanten ein. Sie führten aus, daß aus wirtschaftlichen Gründen zum mindesten gestattet werden, während der Ruhezeit in den Brotfabriken einige Personen mit den sogenannten Vorarbeiten und in den Keksfabriken mit der Beobachtung der Ofen zu beschäftigen.

Mit einer Einschränkung der Sonntagsarbeit waren die meisten Vertreter der Arbeitgeber einverstanden. Die Vertreter der Bäckermeister, mit Ausnahme des Vertreters der freien Vereinigung deutscher Bäckermeister, der für völlige Sonntagsruhe eintret, haben, daß die Arbeit an Sonntagen von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr morgens gestattet werden möchte.

Da die Gegner des Nachtbrotverbot behaupteten, daß die in der Verammlung vom 15. September 1915 abgegebenen Erklärungen kein zureichendes Bild der Ansicht der Bäckermeister gegeben hätten, weil der größte Teil von ihnen im Felde stehe und diese zweifelsohne gegen die Einführung der Nachtruhe seien, so veranstaltete der Zentralverband der Bäcker und Konditoren Deutschlands mit Genehmigung des Kriegsministeriums eine Rundfrage bei den im Felde stehenden Meistern und Gesellen. Nach den von dem Vorstand des Verbandes in einem Flugblatt gemachten Mitteilungen sollen von etwa 1150 Gehilfen und 3826 Meistern, die auf die Rundfrage geantwortet haben, nur 88 sich gegen ein dauerndes Nachtbrotverbot ausgesprochen haben, während 107 dagegen waren, daß ein solches Verbot alsbald erlassen werde.

Auf Grund des Ergebnisses der Beratung vom 15. September 1915 und der vorgebrachten Wünsche ist der Entwurf aufgestellt worden.

Nach § 1 Absatz 1 soll in allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob darin gewerbliche Arbeiter beschäftigt werden oder nicht, der Betrieb an den Werktagen nachts mindestens neun Stunden ruhen. Die Ruhezeit würde im allgemeinen um 9 Uhr abends beginnen und frühestens um 6 Uhr morgens endigen. In dem ersten Entwurfe war vorgesehen, sie um 8 Uhr abends beginnen und um 5 Uhr morgens endigen zu lassen. Die Aenderung entspricht den in der Beratung von verschiedenen Seiten vorgebrachten Wünschen. Da nach § 3 des Entwurfes die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden ermächtigt werden, auf Antrag für ihren Bezirk oder für Teile desselben eine Verschiebung der Lage der Betriebsruhe um eine Stunde zuzulassen, so kann die Ruhe, falls sich ein Bedürfnis dazu ergibt, auf die Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gelegt werden. Wie es in dem ersten Entwurfe vorgesehen war,

die Ruhezeit im allgemeinen um 8 Uhr abends beginnen und um 5 Uhr morgens endigen, so würde sie gegebenenfalls auf die Zeit von 7 Uhr abends bis 4 Uhr morgens verschoben werden können.

Im § 1 Absatz 2 ist vorgesehen, daß in der gleichen Zeit, in welcher in den Bäckereien und Konditoreien der Betrieb ruhen muß, auch in den Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Restaurants, Heilanstalten, Fabrikanlagen), Warenhäusern, Mühlen, und andern gewerblichen Betrieben alle Arbeiten, die zur Vereinerung von Bäckerei- oder Konditorwaren dienen, ruhen müssen.

Im § 1 Absatz 3 ist zugelassen, daß in solchen Bäckereien usw., in denen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Geschäfte und Lehrlinge acht Stunden, ausschließlich der Rausen, nicht überschreitet, die Betriebsruhe um höchstens eine Stunde verlängert und dementsprechend auf acht Stunden beschränkt werden kann.

Im § 1 Absatz 4 ist — um jeden Zweifel zu beseitigen — ausdrücklich bestimmt, daß die Bäckereien und Konditoreien von Sonntag- und anderen Vereinen zu den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien im Sinne dieses Gesetzes gehören.

Im § 2 wird den Vorschriften des § 1 auch gelten für die Anlagen zur Vereinerung von Zwieback, Reis, Weizen, Dinkel, Gerste, Hafer, Roggen oder Malz. Diese Erzeugnisse gehören zu den Bäckereien. Sie werden sowohl in Bäckereien und Konditoreien wie in besonderen Anlagen — meist Großbetrieben — hergestellt.

Im § 3 ist — wie bereits erwähnt wurde — vorgesehen, daß die von den Landeszentralbehörden bestimmten Ruhezeiten erweitert werden, für die bestehende eine Verjährung der Ruhezeit um höchstens acht Stunden.

Der § 4 des Entwurfs regelt die Arbeit an den Sonntag- und Feiertagen. Danach würde höchstens von 5 Uhr bis 9 Uhr vormittags gearbeitet werden dürfen. Im ersten Entwurf war bestimmt, daß an den Sonntag- und Feiertagen bis 9 Uhr gearbeitet werden dürfte, dagegen war nichts darüber gesagt, wann die Sonntagarbeit beginnen dürfte.

Die Bestimmungen über die Arbeit an den Sonntag- und Feiertagen sollen dem Betrage nach § 1 Absatz 2 demselben wie die Bestimmungen über die Betriebsruhe auch auf die Arbeiten Anwendung finden, die in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art, Warenhäusern, Mühlen und andern gewerblichen Betrieben sowie in Fabrikanlagen zur Herstellung von Bäckerei- und Konditorwaren dienen.

Im § 4 Absatz 1 ist vorgesehen, daß die Landeszentralbehörden für das Staatsgebiet oder für einzelne Bezirke die Arbeit an Sonntag- und Feiertagen nach weiser Einschränkung oder ganz unterliegen oder von bestimmten Bestimmungen abhängig machen können.

Im § 4 Absatz 2 ist vorgesehen, daß die Landeszentralbehörden für das Staatsgebiet oder für einzelne Bezirke die Arbeit an Sonntag- und Feiertagen nach weiser Einschränkung oder ganz unterliegen oder von bestimmten Bestimmungen abhängig machen können.

Abf. 4 ermächtigt ferner die Landeszentralbehörden, das Herstellen und Ausstragen leicht verderblicher Konditorwaren an zwei weiteren Stunden außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes zu gestatten, insoweit hierfür ein örtliches Bedürfnis vorliegt.

Im § 5 wird vorgeschlagen, die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zu ermächtigen, abweichend von den in §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zu gestatten, daß in den Bäckereien usw. während der vorgeschriebenen Ruhezeiten und an den Sonntag- und Feiertagen gewisse unauflösbare Arbeiten ausgeführt werden und ferner, daß während der Messen, Nachmittage und Volksfeste auch innerhalb der Ruhezeiten sowie an den Sonntag- und Feiertagen Arbeiten zum Herstellen von Bäckerei- und Konditorwaren ausgeführt werden dürfen.

Der § 6 des Entwurfs enthält die Strafbestimmungen und entspricht dem § 146 der Gewerbeordnung. Es erziehen zweckmäßig und gerechtfertigt, für etwaige Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der Bäckereiarbeiter dienenden Bestimmungen die gleichen Strafen vorzusehen, wie es für Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen durch die im Gesetz vom 27. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt 1912 S. 139) eingeführte neue Vorschrift des Absatzes 2 von § 146 der Gewerbeordnung geschehen ist.

§ 7 im Zusammenhang mit § 11 zieht die Folgerungen aus der Aufhebung der Nachtarbeit in Bäckerei- und Konditoreiergewerbe für die Geltung der Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung. Nach § 154 Absatz 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung finden die Bestimmungen des § 135 Absatz 2, 3 und der §§ 136, 138 auf männliche jugendliche Arbeiter, die in Bäckereien und Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckwaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind, keine Anwendung.

Nach § 6 des Entwurfs sollen in Zukunft der § 105 b Absatz 1, die §§ 105 c bis 105 i der Gewerbeordnung auf die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anlagen und die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Arbeiten keine Anwendung mehr finden. Die genannten Bestimmungen enthalten die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagarbeit im Gewerbebetriebe.

Zu § 9 bezieht sich den entsprechenden Wortlaut im § 14 des Erwerbsmittelergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 560).

Im § 10 sind Bestimmungen über die Aufsicht vorgesehen. Diese würde sich nach § 139 b der Gewerbeordnung regeln, das heißt die Aufsicht würde ausschließlich über die den Ortspolizeibehörden dem Gewerbeaufsichtsbereichen zu übertragen sein.

Nach § 12 würde der Log, mit dem das Gesetz in Kraft tritt, durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzen sein. Es entspricht dem Wunsche aller Beteiligten, daß gegebenenfalls das Gesetz sofort in Kraft gesetzt wird, wenn die jetzt geltende Bestimmung aufgehoben wird.

Die in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen erfordern gegenüber den geltenden Vorschriften einfach und übersichtlich. Ferner würden dadurch die gesamten Arbeiterschutzbestimmungen in den Bäckereien usw. einheitlich und gleichmäßig geregelt werden. Endlich würde der Geltungsbereich der neuen Bestimmungen wesentlich größer sein als der Geltungsbereich der Bestimmung, betreffend den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 und der von den höheren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 105 e erlassenen Vorschriften über die Sonntagarbeit in den Bäckereien und Konditoreien.

würden die Vorschriften in vollem Umfang auch auf alle Arbeiten Anwendung finden, die in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten, Warenhäusern, Mühlen, andern gewerblichen Anlagen und Fabrikanlagen zum Herstellen von Bäckerei- und Konditorwaren dienen.

Die Arbeitgeber dürften es auch als einen großen Vorzug der neuen Bestimmungen anerkennen, daß dadurch die von ihnen als sehr lästig empfundene Verpflichtung zur Führung von Aktenbüchern und Berichten ganz fortfallen würde.

Den Arbeitnehmern würden die neuen Bestimmungen vor allem die lange erstrebte Beseitigung der Nachtarbeit bringen.

### Zur Lohnbewegung in Berlin.

Am 24. September fand im großen Saale des Berliner Gewerkschaftshauses eine gut besuchte öffentliche Versammlung statt. Kollege Barth erstattete Bericht über die Antwort der Arbeitgeberorganisationen auf unsere Forderungen. Alle drei Korporationen erklärten ihre Bereitschaft, in Verhandlungen einzutreten.

### Lohnbewegung der Leipziger Bäcker.

In einer sehr gut besuchten Versammlung am 26. September nahmen die Leipziger Kollegen Stellung zu einer Lohnforderung an die Innung und zum Nachbaberber. Den vom Verband und Gesellenausschuß aufgestellten Forderungen wurde einstimmig zugestimmt.

#### A. Bäckereien.

Für alle Bäcker- und Konditorgehilfen, die in Bäckereien, die der Leipziger Bäckervereinigung angegeschlossen sind, arbeiten, werden folgende Forderungen aufgestellt:

1. Sämtliche zurzeit gezahlten Löhne werden um M 10 erhöht.
2. Der Mindestlohn für Gehilfen im ersten Gehilfenjahr beträgt M 45.
3. Der Mindestlohn vom zweiten Gehilfenjahr ab beträgt M 50.
4. Wo bereits höhere Löhne gezahlt werden, dürfen die Löhne nicht gekürzt werden. Wo die allgemeine Zulage von M 10 die Mindestlohnhöhe — siehe Punkt 1 und 2 — nicht erreicht, muß die Zulage bis zu dieser Höhe erfolgen.
5. Der Lohn gilt nur für sechs Arbeitstage; wo an Sonntagen gearbeitet wird, sind diese Stunden extra mit 50 pzt. Zuschlag als Ueberstunden zu bezahlen.
6. Für Kost und Logis können M 20 in Anrechnung gebracht werden, und M 18, wo nur volle Kost vorbesteht wird.
7. Jegliche Vergünstigungen, die zurzeit gewährt werden, dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden und sind auch fernerhin zu gewähren.
8. Die Forderungen treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft, und mit diesem Tage ist die Lohnerhöhung zu zahlen.
9. Die Versammlung erblickt in der zurzeit enormen Beherrschung eine Gefährdung des Berufes, und er sucht darum die Innung, Mittel und Wege bekanntzugeben, wie sie gegen die Beherrschung vorgehen. Vor allem ist von der Innung zu erklären, was sie gegen die Bäckereien zu unternehmen, die bis fünf und mehr Lehrlinge beschäftigen.

Die Maßnahmen der Innung sind den Gehilfen in einer weiteren Versammlung bekanntzugeben, die dann weitere Stellung zur Beherrschung nehmen wird.

#### B. Brotfabriken.

1. Sämtliche zurzeit gezahlten Löhne der Bäcker sind um M 10 zu erhöhen.
2. Der Mindestlohn für die Bäcker beträgt M 55. Wird durch die Zulage von M 10 der Mindestlohn nicht erreicht, so ist bis zur Höhe des Mindestlohnes zuzulegen.
3. Sämtliche Löhne der Arbeiterinnen, die in der Bäckerei beschäftigt werden, erhalten einen Mindestlohn von M 40.
4. Die Arbeitszeit darf inklusive Rausen zehn Stunden nicht überschreiten. Jede weitere Arbeit wird als Ueberstunde mit 50 pzt. Zuschlag vergütet. Es ist nur sechs Tage in der Woche zu arbeiten. Alle Arbeiten an Sonntag- und Feiertagen sind als Ueberstunden zu rechnen und mit einem Zuschlag von 75 pzt. zu zahlen.

# Hinein in die Versammlungen, die sich mit dem Nachbatterbot beschäftigen! Jetzt gilt es, eure Stimme nochmals für eure Interessen zu erheben!

5. Die neuen Lohnverhältnisse treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Beschlossen wurde, der Innung mitzuteilen, daß die Verhandlungen binnen 14 Tagen haltzufinden haben. Ein Antrag, der besagt, daß der Gesellenauschuss ohne die Verbandsleitung nicht verhandeln soll, fand ebenfalls einstimmige Annahme. Wie traurig die Löhne in Leipzig teilweise noch sind, geht daraus hervor, daß in der Versammlung Kollegen anwesend waren, die noch einen Lohn von 10 pro Woche erhalten.

Zum Nachbatterbot wurde nach Anhören des Referats eine Resolution einstimmig angenommen, die die Forderungen festlegte, die der Verband an das Nachbatterbot noch zu stellen hat.

## Lohnbewegung in Hirschberg.

Unsere letzte Versammlung hatte der Organisationsleitung den Auftrag gegeben, den Schlichtungsausschuss zur Vermittlung anzufragen, um auf diesem Wege zu versuchen, endlich auch im Miesengebirge einigermassen ausreichende Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Am 24. September hat nunmehr vor diesem Ausschuss unsere Lohnforderung an die drei Innungen Hirschberg, Warmbrunn und Schmiedeberg zur Verhandlung gestanden. Die auch für die Mühlenbesitzer anhängig gemachten Verhandlungen sollen erledigt werden, wenn mit den Innungen eine Einigung erzielt ist.

Die Verhandlung selbst brachte noch keine direkten Beschlüsse, weil die Wäckermeister erklärten, hierzu keine Verfügung zu haben; es fand jedoch eine eingehende Verhandlung statt. Als Vertreter waren anwesend für die Innungen die Herren Kaube, Hirschberg, Seide, Warmbrunn, Griepentrog, Schmiedeberg; als unabhängiger Beisitzer für die Arbeitgeber Mühlenbesitzer Heinrich, Hirschdorf. Unsere Kollegenchaft wurde durch Hektold als Mandatant und Stief als unabhängiger Beisitzer vertreten. Zur Frage der Arbeitszeit verlangten wir eine tägliche zehnstündige, einschließlich Essenspausen; der Vorsitzende machte den Vermittlungsvorschlag, während des Krieges es bei zwölf Stunden zu belassen und bei Friedensschluss auf zehn Stunden herunterzugehen. Zu den Lohnsätzen wurde vorgeschlagen, statt, wie wir forderten, für Kost und Logis M 18 zu rechnen, so sagen M 20; dadurch würde unsere Lohnforderung sich um M 2 ernähigen. Zur Frage der Abschaffung der Sonntagsarbeit wurde unsere Forderung als berechtigt anerkannt, weil man sechs Tage Arbeit auch für die Wäckermeister als genügend erachtete. Die Einwände der Wäckermeister wurden vom Vorsitzenden unter anderem damit zurückgewiesen, daß jetzt schon aus Gründen der Kohlenknappheit auf Sonntagsarbeit verzichtet werden müsse. Anerkennung sei mitgeteilt, daß der Vertreter der Warmbrunner Innung, Herr Seide, für die Sonntagsruhe eintrat. Der Forderung „Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises“ wurde auch von den Wäckermeistern zugestimmt. Mehr Rumor machte den Herren allerdings die Forderung auf Begrenzung der Lehrlingshaltung; aber auch hier soll versucht werden, sich auf bestimmte Sätze in der Beschäftigung von Lehrlingen zu einigen.

Die Frage, ob überhaupt ein Tarifvertrag abgeschlossen werden soll, machte den Wäckermeistern allerlei Kopfzerbrechen. Sie wollten es gar nicht begreifen, daß so etwas notwendig sei. Als ihnen jedoch vom Herrn Gewerberat gesagt wurde, daß das ein gutes Recht der Wäckermeister sei, ließen sie auch hierbei ein. Nachdem alle Forderungen eingehend besprochen waren, wurden beide Parteien beauftragt, nochmals zu versuchen, miteinander sich in friedlicher Weise zu verständigen und das Ergebnis dem Schlichtungsausschuss mitzuteilen; dieser werde somit in einem bereits angeetzten Schlichtungstermin sein Urteil fällen.

Somit wäre die hiesige Bewegung ein gut Stück weitergekommen. Am 8. Oktober sollen die Kollegen in Hirschberg und am 9. Oktober die Kollegen von Schmiedeberg und Umgebung zu dem weiteren Verlauf der Bewegung Stellung nehmen; denn in der Zwischenzeit finden die Verhandlungen mit den Innungen statt. An den Verbandsmitgliedern unserer Hirschberger Zastelle liegt es also, dafür zu sorgen, daß in diesen Versammlungen aber auch gar kein Kollege fehlt; es muß weiter gestungen, auch die paar noch fernstehenden Kollegen für den Verband zu gewinnen. Wäcker alle Kollegen hierin den Vorstand unterstützen, dann gelingt das Werk, endlich einen Grundstein zu legen für späteren Fortbau. Stolz könnt ihr dann den heimkehrenden Kollegen sagen: Auch wir dabei haben gekämpft um wahrhaft schöne und edle Ziele. Also vorwärts!

## Forderung von Steuerzulagen in den Brotfabriken Hannovers.

Am 22. September tagte im Gewerkschaftshaus in Hannover eine Versammlung aller in den Brotfabriken Hannovers-Bundes und Umgebung beschäftigten Bäcker, Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen. Kollege Hek sprach über „Unsere Löhne und die steigende Steuerung“. Er wies nach, daß die Beschäftigten in den Brotfabriken mit zu der am niedrigsten entlohnerten Arbeiterkategorie gehören. Der Durchschnittslohn, der in den Brotfabriken gezahlt werde, einschließlich Steuerzulage, betrage bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung von 60 Stunden M 46 für Tischarbeiter, M 48 für Ofengefellen und Teigmarber. Wohl sei anzunehmen, daß die Brotfabrikanten bis zu einem gewissen Grade den Wünschen der Beschäftigten entsprochen haben, aber durch die täglich steigende Steuerung, die gerade in allerletzter Zeit sich besonders erheblich bemerkbar machte, allerletztlich den Beschäftigten weiter nichts übrig, als neue Forderungen zu stellen, wenn sie nicht wirtschaftlich zugrunde gehen wollen. Der Redner wies besonders auf die Lohnstatistik hin, die in letzter Zeit vom Verband angenommen wurde und sich über ganz Deutschland erstreckte. In dieser Statistik sei von großem Wert, daß darin die amtlichen

Mehl- und Brotpreise aufgenommen seien. Man könne daraus ersehen, daß Hannover mit seinen Löhnen im Vergleich mit andern Großstädten gleicher Größe mit an letzter Stelle stehe. Andererseits gestalte die Spannung zwischen Mehl- und Brotpreis den hiesigen Fabrikanten recht gut, weitere Zulagen zu machen. Inzwischen sei noch die Brotpreissteigerung hinzugekommen, die den Fabrikanten selbstverständlich auch einen bedeutend höheren Verdienst einbrachte habe.

In das Referat knüpfte sich eine lebhaft ausgeprägte. Von allen Rednern wurde die unerschämte Preispolitik und der Lebensmittelwucher einer scharfen Kritik unterzogen und bedauert, daß die Regierung nicht schärfer zugehe, wo es sich um Wucherer und Schleihändler handle. Von verschiedenen Seiten wurde die Forderung einer Steuerzulage von M 6 pro Woche als zu gering angesehen. Schließlich einigte man sich aber doch auf diesen Satz, und es wurde einstimmig beschlossen: „Die Organisationsleitung soll sofort an die Unternehmer herantreten, um ihnen die Forderung der Arbeiterchaft zu unterbreiten auf eine weitere Erhöhung für alle beschäftigten Bäcker, Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen um weitere M 6 pro Woche vom 1. Oktober 1918 an, sowie eine dementsprechende Erhöhung der Heberstunden- und Sonntagsarbeit.“ In aller nächster Zeit, sobald die Antwort der Fabrikanten erfolgt ist, soll wieder eine Versammlung stattfinden.

## Steuerzulagen bei der Firma Sprengel & Co. in Hannover.

Erfreulicherweise können wir berichten, daß sich in letzter Zeit bei der Firma Sprengel eine Besserung der Organisationsverhältnisse und dadurch selbstverständlich auch eine Erhöhung der Löhne vollzogen hat. Am 7. August fand eine Betriebsbesprechung statt, und unterbreiteten wir neben andern Wünschen auch eine Erhöhung des Lohnes beziehungsweise der Steuerzulage. Wir wünschten die Befestigung eines Mindestlohnes von wenigstens M 26 pro Woche für die Arbeiterinnen. Daraufhin bewilligte die Firma ab 25. August eine Erhöhung der Kriegszulage um M 2 pro Woche, so daß der Durchschnittslohn für Arbeiterinnen jetzt an Lohn M 18 und an Kriegszulage M 6 beträgt. Man ist unserer Forderung also leider nicht ganz nachgekommen. Nun können wir aber heute berichten, daß bei der letzten Lohnzahlung am 28. September den Beschäftigten noch eine einmalige Steuerzulage von M 25 für Ledige und M 40 für Verheiratete ausgezahlt worden ist. Es heißt wörtlich: Zur Erleichterung der Beschaffung von Winterbrennstoffen gewähren wir in Anbetracht der herrschenden Steuerung einliegende Beihilfe, deren Höhe wir unter Berücksichtigung der Familienbeziehungsweise persönlichen Verhältnisse gemessen haben. Die Beschäftigten freuen sich selbstverständlich über diese Steuerzulage, steht doch der Winter vor der Tür; Kartoffeln und Kohlen müssen bezahlt werden, und da reicht der farge Lohn bei weitem nicht aus. In unserer Forderung vom 7. August hatten wir darauf besonders hingewiesen, und wenn nun die Firma Sprengel in letzter Zeit für die Wünsche ihrer Arbeiterchaft etwas mehr entgegenkommen zeigt, so ist das sehr erfreulich.

Allen Beschäftigten rufen wir zu: Vergesst nicht, daß es die Organisation war, die hier bahnbrechend gewirkt hat. Nur dadurch, daß sich ein Teil der Sprengelschen Arbeiterchaft der Organisation angeschlossen hat, war es uns möglich, Erfolge, wenn auch noch bescheidene, zu erzielen. Gewiß, was dort gewährt worden ist, entspricht längst nicht den heutigen Steuerungsverhältnissen, und bei den riesigen Verdiensten, die heute die Zuckermarfabrikation einbringt, wäre es ein Leichtes für die Fabrikanten, die Löhne der Arbeiterchaft noch bedeutend höher zu gestalten. Aber merkt es Euch: „Wo nichts gefordert wird, da kann auch nichts bewilligt werden!“ Noch fordert nicht die gesamte Arbeiterchaft der Firma Sprengel, noch sind einige Kolleginnen nicht Mitglieder der Organisation! Sie ernten wohl, aber sie säen nicht! Was kann diese Kolleginnen aber noch abhalten, Mitglieder des Verbandes zu werden? Sind die Zeitverhältnisse noch nicht ernst genug und pocht die Not nicht mahnend täglich an unsere Tür? Heute muß es Pflicht jedes Arbeiters, jeder Arbeiterin sein, Mitglied der Organisation zu werden; nur einig und geschlossen können wir unsere berechtigten Menscheninteressen vertreten. Daß wir es tun, dessen brauchen wir uns nicht zu schämen, sondern können stolz darauf sein; schämen müssen sich höchstens diejenigen, die uns noch fernstehen. Also sagt es den Sammeligen, daß es hohe Zeit ist, sich uns anzuschließen. Seht, euer Arbeitgeber ist auch organisiert, auch er vertritt seine Ständesinteressen. Große Arbeitgeberorganisationen haben wir zu vermeiden, die sich aber hauptsächlich gegen die Organisationen der Arbeiter richten. Deshalb müßt ihr die Reihen der organisierten Arbeiter stärken, müßt zeigen, daß auch ihr Ständesinteressen zu vertreten habt. Das ist eure Aufgabe, eure Pflicht; dann wird es uns möglich sein, noch mehr zu erreichen. Aber säen müssen alle, wenn sie ernten wollen! Das sagt den Inorganisierten und dann werden wir uns zukünftig noch größerer Erfolge erfreuen!

## Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Am 10. und 11. September fand in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände statt, die sich mit dem Bericht der Generalkommission, mit dem Volksbund für Freiheit und Vaterland und mit verschiedenen Gewerkschaftsfragen zu beschäftigen hatte. Dem gedruckten vorliegenden Bericht der Generalkommission entnehmen wir folgendes:

Der § 158 der Gewerbeordnung ist gemäß der Forderung der verbündeten Regierungen aufgehoben worden. Die letzteren haben auch dem Reichstag einen Arbeitskammer-Gesetzentwurf vorgelegt, der indes nicht den Anforderungen der Arbeitnehmerchaft entspricht. Die Gewerkschaftszentralen haben einen ihren Wünschen entsprechenden Arbeitskammer-Gesetzentwurf ausgearbeitet, den die Arbeitervertreter in der Reichstagskommission einbrachten. Die Kommission hat sich für völlig begrenzte Arbeitskammern sowie für besondere Arbeitnehmerabteilungen gemäß dem Gewerkschaftsentwurf erklärt, sie beschloß weiterhin, die im Hilfsdienstgesetz enthaltenen Vorschriften über Arbeiterauschüsse in das Arbeitskammergesetz aufzunehmen. Ein Unterausdruck soll diese Beschlüsse in die Vorlage hineinarbeiten.

Die Bestimmungen über Entschädigung der wegen Kohlenmangels feiernden Arbeiter sind in ihrer Geltung bis zum 30. September dieses Jahres verlängert worden.

Die Einrichtungen des Hilfsdienstes zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis scheinen allmählich besser zu funktionieren; denn die Zahl der Beschwerden aus Gewerkschaftskreisen ist geringer geworden. Weniger befriedigend gestaltet sich die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts, da die Verbordnungen einzelner stellvertretender Generalkommandos noch immer das Verständnis für gewerkschaftliche Bedürfnisse vermissen lassen. Besonders sind im 6. Armeekorpsbezirk Breslau die die Gewerkschaftsarbeit hindernden Verbordnungen trotz der Beschwerden beim Reichskanzler, Kriegsminister und Kriegsamt beibehalten worden, wodurch die Arbeiterchaft zu Arbeitseinstellungen gezeitigt wurde. Die Bergarbeiterkreise in Oberschlesien gaben zu Verhandlungen in Berlin Veranlassung; der Verkauf dieser Streikbewegungen wird in dem Bericht eingehend dargelegt. Die Gewerkschaften standen dem Ausbruch dieser Bewegung fern, haben aber alles zu ihrer Beilegung aufgeboten.

Die Ernährungsverhältnisse waren nicht ungünstiger als im Vorjahre; aber die Wirkungen von vier Kriegsjahren machen sich immer nachteiliger bemerkbar, weshalb die Generalkommission bei Verhandlungen mit amtlichen Stellen für eine Erhöhung, statt der Verkürzung der Rationen und gegen jede Preiserhöhung eintrat. Die gezielte Regelung der Arbeitsvermittlung wird von der Reichsregierung noch immer hinausgeschoben. Sie will sich für die Übergangswirtschaft mit den ins Leben gerufenen Zentralauskunftsstellen begnügen. Dem Verlangen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, die Funktionen dieser Zentralstellen seinen Bezirksverbänden zu übertragen, wurde sowohl von Seiten der Arbeitgeberverbände als auch der Gewerkschaften widersprochen.

Der Bericht erörtert dann weiter die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Deutschland, die Bestrebungen des Reichsverbandes für soziale Baumaße, die Beitragsfestsetzung für die Gesellschaft für soziale Reform, die Differenzen in Leipzig und Braunschweig, die Beziehungen zu den ausländischen Gewerkschaften und die gewerkschaftlichen Forderungen zum Friedensvertrag. In bezug auf letztere nahm der Reichstag am 21. März 1918 eine Resolution an, den Reichskanzler zu ersuchen, beim Abschluß der künftigen Friedensverträge dahin zu wirken, daß Vereinbarungen über Mindestforderungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung zwischen den vertragsschließenden Staaten herbeigeführt werden. Da auch durch diesen Reichstagsbeschluss die Sache nicht über den durch diesen hinweggekommen ist, beabsichtigt die Generalkommission, mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund über die gegenseitige Entsendung von Rednern zur Klärung und Beilegung dieser Streitigkeiten zu verhandeln.

Am Anschließ an diesen Bericht gab der Vorsitzende der Generalkommission, Legien, eine in Nr. 37 des „Corr.-Bl.“ veröffentlichte Erklärung gegen Comper ab, die gegen die Stimme des Vertreters des Vorstandes der Rührer zugeworfen und deren Veröffentlichung beschlossen wurde. Die darauf einsetzende Debatte zum Bericht der Generalkommission befaßte sich mit den Fragen der Reklamation von Gewerkschaftsfunktionären, den Grundfragen der Demobilisierung, der Auskunftsstelle vereinigter Verbände und der Beitragsfestsetzung zur Gesellschaft für soziale Reform. Ein Antrag des Vorstandes des Fabrikarbeiterverbandes, an Stelle des verstorbenen Genossen Döblin eine Ersatzwahl für die Generalkommission vorzunehmen, vereinigte nur zwei Stimmen auf sich. Für die weitere Behandlung der Frage des Arbeitskammergesetzes wurde auf Antrag Leipartz beschlossen, eine gemeinsame Konferenz aller Gewerkschaftsgruppen und Angehörtenverbände zu veranstalten und die Generalkommission mit den Vorberhandlungen zu betrauen.

Mit dem gegenwärtigen Stand der Volksernährung beschäftigten sich drei Anträge, die der Konferenz vorlagen. Ein Antrag der Gewerkschaften von Nürnberg-Fürth verlangte als Maßnahmen gegen die ungenügende Ernährung die Zurückziehung der Gewerkschaftsvertreter aus den Beratungskörperschaften der Kriegsernährung, sowie eventuell weitere Protestaktionen. Ein Antrag des Vorsitzenden des Dachdeckerverbandes, Thomas, empfiehlt, eine Delegation an den Reichskanzler zu entsenden, um diesen über die verzweifelte Lage der Arbeiterchaft und ihre wachsende Erbitterung, besonders über die Preistreiberien und den Wucher zu unterrichten. Ein Antrag Leipartz knüpfte sich auf die von Mitgliederkreisen der Gewerkschaften ausgehende Agitation für Arbeitszeitverkürzung, die er angesichts der unzureichenden Ernährung im Interesse der Arbeitergesundheit billigt und dementsprechend geeignete Maßnahmen zur Einführung einer höchstens achtstündigen Arbeitszeit verlangt. Diese Forderung solle sich nicht gegen die Arbeitgeber richten. Einheitsvolle Unternehmer hätten sich auch bereits Zustimmung geäußert. Es solle deshalb auch auf freie Vereinbarungen mit den Arbeitgebern in diesem Sinne hingewirkt werden. Die Diskussion über diese Anträge war sehr ausgedehnt. Allgemein wurde die Entsendung einer Delegation an den Reichskanzler gebilligt. Wegen der Verkürzung der Arbeitszeit soll die

General-Kommission zunächst mit den zuständigen Reichsstellen verhandeln. Die Zurückziehung der General-Kommission...

Sodann bezieht die Vertreterin des Arbeiterinnen-Verbandes, Baran, über die ungenügenden Besätze der...

Am Antrag der Angestellten der General-Kommission auf die Gewährung einer Feuerungszulage beschloß die...

Über den Volksbund für Freiheit und Vaterland kam es zu einer lebhaften Aussprache, weil über die Bestreun-

Beide den Vorständen der Verbände der Fabrik-Arbeiter und der Kleinhandwerker waren vor dem Streik aus...

Schließlich fanden noch einige untergeordnete Fragen der Bedeutung. Im Verhältnis zu den Verhandlungsstellen...

Die letzten der Arbeitsverbände sind allerdings mit großer Energie die Aufhebung des Absatzes 2 des § 10...

Verbandsnachrichten

Dritttag

Am 23. bis 25. September gingen bei der Hauptkassette des...

Für Abonnements und Anzeigen: G. (im Felde) M. S. Hamburg 430.

Der Hauptkassierer, O. Freitag.

Kriegsverluste des Verbandes.

- Bereich Bremen. Geord E. Bülthuis, Bäcker (Rüstringen-Wilhelmshaven), gestorben infolge Krankheit.
Bereich Kurland. Albert Hottenhausen (Gotha), seinen Verletzungen in einem Feldlazarett erlegen.
Bereich Magdeburg. Otto Hübner, Bäcker, 24 Jahre alt, gefallen am 18. September.

Schleusen und Streiks.

Mit der Sozialist Hannemann in Bremen ist eine neue Lohnvereinbarung abgeschlossen worden, nach der der...

Feuerungszulagenabsetzung in den Bäckereien Magdeburgs. Unsere Kollegen haben in einer am 22. September...

Kaufleute.

Gotha. In unserer Gesellschaft, der Zeit entsprechend gut besuchten Mitgliederversammlung am 14. dieses Monats...

Magdeburg. Unsere Mitgliederversammlung fand am 22. September im „Diamant-Bau“ statt. Die Rede hatte sich...

Fahrtberichte.

Bericht I. 23. Am 14. September ist hier Herr August Hochmann gestorben. Er war, wie wir bei dieser Gelegenheit...

Jahresberichte ließ er es in seiner Krankheit überhaupt gar nicht erst kommen. Auch wenn die höchsten Fabrikannten...

Spätestens am 5. Oktober ist der 41. Wochenertrag für 1918 (6. bis 12. Oktober) fällig.

Mitglieder beim öffentlichen Versammlungen. Sonntag, 6. Oktober: 8 Uhr bei Schönmacher, Steinstraße.
Dienstag, 8. Oktober: 8 Uhr bei Hausmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 38.
Sonntag, 12. Oktober: 8 Uhr bei Hausmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 38.

Angelien. Hedwig Junker Eugen Schneiderbach Verlobt. Essen, September 1918.

Nachruf. Als weiteres Opfer des Weltkrieges stach an den Folgen einer schweren Verwundung, erlitten auf dem Wege zum Urlaub, in einem Feldlazarett unser lang-jähriges Mitglied, der Bäcker Albert Hottenhausen.

Nachruf. Dem Krieg zum Opfer fielen unsere braven Mitglieder W. Grundmann, Vater, 23 Jahre alt, Otto Hübner, Vater, 24 Jahre alt.

Nachruf. In einer schweren Krankheit stach in Feindesland unser langjähriges, treues Verbandsmittglied, der Bäcker Geord E. Bülthuis.

„Kuchenrutisch“ bestbewährtes Mittel zum Streichen der Bleche und Formen. Probeflos M. 7,50, von 5 kg mit 1 M. 7. Sehr zu empfehlen!

Extrakte, Essenzen, Farben. Mandelextrakt 2 Kilo M. 65, Myrsinenchaleextrakt 30, Quabextrakt 25, Ranzextrakt 40, Vanilleextrakt 45, Butteraroma 40.